



BESCHLÜSSE DER REGIONAL-KODA NW

Tariferhöhung zum 1. März 2024 beschlossen

Die Regional-KODA NW hat beschlossen, die noch ausstehenden Inhalte der Tarifeinigung im TVöD von Mai 2023 unverändert in die KAVO zu übernehmen, soweit das die Dienstverhältnisse im Anwendungsbereich der KAVO betrifft.

Zentraler Inhalt ist dabei eine Erhöhung des Tabellenentgelts ab dem 1. März 2024 um 200 Euro und anschließend um 5,5 Prozent, mindestens aber um 340 Euro, was je nach Entgeltgruppe und Stufe einer Erhöhung zwischen 8,5 und 16,9 % entspricht.

Ab dem 1. März 2024 gelten daher die folgenden Entgelttabellen:



Weitere Informationen unter
www.regional-koda.nw.de/mitarbeiterseite/aktuelles

Regional-KODA-NW
Geschäftsstelle
Mitarbeiterseite
Aachener Str. 370
50933 Köln
Tel.: 0221 2570310
<https://www.regional-koda-nw.de/mitarbeiterseite/geschaeftsstelle-mitarbeiterseite>

V.i.S.d.P.:
Dr. Georg Souvignier
Redaktion:
Christin Dederichs,
Elena Krisp,
Marie-Theres Moritz,
Franz-Josef Plesker

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15Ü		6.752,60	7.462,02	8.134,09	8.582,18	8.686,69
15	5.504,00	5.863,92	6.265,40	6.813,49	7.377,29	7.748,20
14	5.003,84	5.329,75	5.755,37	6.227,68	6.754,16	7.132,13
13	4.628,76	4.985,95	5.392,57	5.834,04	6.353,53	6.635,44
12	4.170,32	4.581,34	5.061,67	5.594,63	6.220,01	6.516,74
11	4.032,38	4.410,41	4.765,62	5.151,01	5.678,44	5.975,19
10	3.895,33	4.191,53	4.528,25	4.893,44	5.300,10	5.433,63
9c	3.787,84	4.052,08	4.339,43	4.649,06	4.981,91	5.220,52
9b	3.566,89	3.814,56	3.969,97	4.429,89	4.702,42	5.018,11
9a	3.448,96	3.662,32	3.869,96	4.331,88	4.436,39	4.703,23
8	3.281,44	3.486,59	3.628,68	3.770,54	3.922,69	3.995,85
7	3.095,23	3.331,58	3.472,38	3.614,47	3.748,49	3.820,45
6	3.042,04	3.236,55	3.372,94	3.507,92	3.640,49	3.708,02
5	2.928,99	3.117,67	3.245,11	3.380,06	3.505,47	3.570,28
4	2.802,62	2.993,55	3.153,75	3.253,48	3.353,20	3.411,60
3	2.762,69	2.968,02	3.017,99	3.132,21	3.217,92	3.296,43
2	2.582,16	2.784,28	2.834,67	2.906,58	3.064,63	3.229,97
1	-	2.355,52	2.388,86	2.430,55	2.469,42	2.569,47

und

Entgeltgruppe	Grund-entgelt	Entwicklungsstufen					
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	4.458,20	4.571,79	5.134,51	5.556,51	6.189,53	6.576,36	
S 17	4.110,52	4.395,96	4.853,14	5.134,51	5.697,17	6.027,75	
S 16Ü			4.775,69	5.275,07	5.584,55		
S 16	4.026,38	4.304,54	4.614,00	4.993,81	5.415,82	5.669,04	
S 15	3.884,14	4.149,76	4.431,15	4.754,68	5.275,17	5.500,22	
S 14	3.847,03	4.109,38	4.422,05	4.740,10	5.091,81	5.337,97	
S 13Ü	3.814,04	4.069,28	4.419,98	4.701,33	5.052,99	5.228,82	
S 13	3.756,97	4.012,60	4.360,80	4.642,12	4.993,81	5.169,65	
S 12	3.747,09	4.002,01	4.335,64	4.631,04	4.996,80	5.151,53	
S 11b	3.697,55	3.948,84	4.125,39	4.575,55	4.927,22	5.138,23	
S 11a	3.631,49	3.877,94	4.053,00	4.501,47	4.853,14	5.064,15	
S 10	3.394,81	3.718,24	3.879,97	4.363,14	4.757,25	5.080,96	
S 9	ab 01.10.2024	3.439,30	3.671,40	3.935,15	4.325,50	4.694,75	4.979,60
	01.03.- 30.09.2024	3.371,39	3.598,79	3.864,55	4.253,22	4.620,71	4.902,44
S 8b	3.371,39	3.598,79	3.864,55	4.253,22	4.620,71	4.902,44	
S 8a	3.303,85	3.526,31	3.755,83	3.973,29	4.185,86	4.409,39	
S 7	3.223,59	3.440,19	3.655,70	3.871,17	4.032,82	4.276,40	
S 4	3.091,81	3.298,76	3.487,33	3.615,30	3.736,51	3.925,36	
S 3	2.924,89	3.119,62	3.300,78	3.467,12	3.543,23	3.634,14	
S 2	2.719,14	2.838,41	2.926,64	3.022,45	3.130,19	3.237,95	

Das Wertguthaben im Rahmen der Altersteilzeit sowie die Besitzstandszulage nach §§ 6 und 15 Abs. 3 Anlage 27 KAVO erhöht sich am 1. März 2024 um 11,5 %.

Die Beträge der individuellen Endstufen werden ab dem 1. März 2024 um 200 Euro und anschließend um 5,5 Prozent, mindestens aber um 340 Euro erhöht.

Der Garantiebetrug bei Höhergruppierungen erhöht sich ab 1. März 2024 in den Entgeltgruppen S 2 bis S 8b auf 72,99 Euro und in den Entgeltgruppen S 9 bis S 18 auf 116,79 Euro.

Die Zulage bei Leiterinnen einer Einrichtung der offenen Kinder- und Jugendarbeit, die nach Entgeltgruppe S 8b Fg 3 eingruppiert sind, erhöht sich um weitere 10,24%.

Der Betrag der Anforderungszulage nach § 5a Anlage 29 KAVO wird nun explizit angegeben. Ab dem 1. März 2024 liegt er bei 136,78 Euro.

Das Entgelt für Auszubildende, Praktikantinnen gem. Ordnung für Praktikumsverhältnisse, Schülerinnen gem. PiA-Ordnung und dual Studierende wird ab dem 1. März 2024 um 150 Euro erhöht.

Ferner kann nun Mitarbeitenden zur Ausübung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an den kommunalen Studieninstituten und Verwaltungsschulen auf Antrag Arbeitsbefreiung nach § 40 KAVO gewährt werden. ■

Anpassungen von KAVO und Ausbildungsordnungen an TVöD

In KAVO, Ausbildungs- Praktikanten- PiA- und Studierendenordnung wurden in Anlehnung an die Regelungen im öffentlichen Dienst Verbesserungen für Mitarbeitende beschlossen.

Berücksichtigung von Beschäftigungsverboten nach Mutterschutzgesetz

Ab dem 1. Januar 2024 werden alle Zeiten von Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz als ununterbrochene Tätigkeit bei der Berechnung der Stufenlaufzeiten berücksichtigt, nicht nur die Schutzzeiten vor und nach der Niederkunft.

In Ausbildungs- Praktikanten- PiA- und Studierendenordnung entfällt ab 2024 die Verminderung der Weihnachtswahlleistung für die Monate, in denen aufgrund von Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz kein Ausbildungs-, Studien- bzw. Praktikumsentgelt gezahlt wurde.

Keine Benachteiligung bei Tabellenwechsel

Es wird klargestellt, dass bei einer Eingruppierung in eine Entgeltgruppe, die einer anderen als der bisherigen Entgelttabelle zugeordnet ist (Tabellenwechsel in die S-Tabelle oder umgekehrt), diese Eingruppierung stufengleich erfolgt.

Ausbildungsentgelt bei verkürzter Ausbildungszeit in der PiA-Ordnung

Entsprechend der Regelung in der Berufsausbildungsordnung gilt nun auch in der PiA-Ordnung, dass bei einer verkürzten Ausbildung aus bestimmten Gründen (z.B. Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung) die Verkürzungszeit bei der Bestimmung des Ausbildungsjahrs berücksichtigt wird (Beispiel: Ist die Ausbildung um ein Jahr verkürzt, beginnt die Vergütung mit dem Entgelt für das zweite Ausbildungsjahr). ■

Dienstvereinbarungen im Medienhaus

Die Regional-KODA NW hat am 27.09.23 in der Anlage 30 KAVO, die Sonderregelungen für das Medienhaus beinhaltet, einen neuen § 2 Abs. 2 eingefügt, mit dem der Abschluss von Dienstvereinbarungen ermöglicht wird, wenn die in Bezug genommenen Tarifverträge Betriebsvereinbarungen ermöglichen.

Die Dienstvereinbarungen sind an § 38 Abs 1 Nr. 1 MAVO gebunden sowie an gesetzliche Rahmen oder evtl. von der KODA gesetzte Rahmenbedingungen. ■

Änderung in Präambel der KAVO

Die Regional-KODA NW hat am 27.09.23 die Neufassung der Präambel der KAVO beschlossen. Dem bisherigen Text wird folgender Text vorangestellt: „Grundprinzip des kirchlichen Dienstes ist die Bereitschaft zu gemeinsam getragener Verantwortung und vertrauensvoller Zusammenarbeit unter Beachtung der Eigenart, die sich aus dem Auftrag der Kirche und ihrer besonderen Verfasstheit ergibt. Die katholische Kirche richtet ihr Verfahren zur kollektiven Arbeitsrechtssetzung am Leitbild der Dienstgemeinschaft und nach den Grundsätzen einer partnerschaftlichen Lösung von Interessengegensätzen aus.“

Mit dieser Ergänzung ist gleichzeitig der bisherige § 5 der KAVO aufgehoben worden. Hintergrund der Änderungen ist die neue Fassung der Grundordnung des kirchlichen Dienstes. ■